

Kleingartenverein

Neuköllnische Wiesen e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen “Kleingartenverein Neuköllnische Wiesen”.
- Der Kleingartenverein Neuköllnische Wiesen soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Kleingartenverein Neuköllnische Wiesen e.V.“.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Neukölln.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein setzt sich für die dauerhafte Nutzung der Kleingartenanlage ein und fördert:
 - den Erfahrungsaustausch, fachberatende Vorträge und praktische Unterweisungen im Gartenbau- und der Obstbaumpflege,
 - die laufende Unterhaltung des Rahmengrüns, der Wege, Plätze, der Wasserleitung und des Vereinshauses auf dem Kleingartengelände für seine Kleingärtner und Besucher,
 - die enge Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband Berlin – Süden der Kleingärtner e.V. und dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. zwecks zeitgemäßer Ausgestaltung und wirksamer Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens,
 - das Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.
 - durch Gemeinschaftsveranstaltungen das Zusammenleben in der Kolonie.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Kleingartenvereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- Personen, die wegen strafbarer Handlungen oder Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, können nicht aufgenommen werden.
- Im Falle der Aufnahme erkennt das Mitglied mit Unterzeichnung des Unterpachtvertrages die Satzung des Bezirksverbandes Berlin – Süden der Kleingärtner e.V. und die Satzung des Kleingartenvereins Neuköllnische Wiesen

e.V.an.

- Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr wirksam.
- Ehe- sowie Lebenspartner verstorbener Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit, wenn sie den Unterpachtvertrag mit unterschrieben haben und das Pachtverhältnis weiterführen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen. (Initiativanträge sind zulässig und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung).
- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle mit einem Auftrag betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden finanziellen Leistungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und diese Satzung einzuhalten,
- die Vereinsversammlung regelmäßig zu besuchen sowie die dort gefassten Beschlüsse zu befolgen,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten,
- die vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten auszuführen oder bei Verhinderung eine Vertretung zu stellen. Die Vertretung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes und auf eigene Gefahr des Kleingärtners bzw. der anderen Person möglich. Anderenfalls **ist** der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten,
- den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Zahltermine werden besonders bekannt gegeben,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung und gegebenenfalls zusätzlichen Angaben beim Vorstand zu beantragen. Eventuelle Bauanträge dürfen erst nach Zustimmung des Vorstandes beim Bezirksverband Berlin – Süden der Kleingärtner e.V. gestellt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt,
 - mit Kündigung des Unterpachtvertrages,
 - durch Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit Auflösung des Kleingartenvereins.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist gemäß Unterpachtvertrag erfolgen.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, oder
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt,
 - das Mitglied sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt und sich nicht an den Gemeinschaftsarbeiten beteiligt und/oder nicht an den Mitgliederversammlungen teilnimmt.
 - das Mitglied den Belangen des Vereines zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht anerkennt und es dadurch dem Verein unmöglich macht, seinen satzungsmäßigen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
 - Über den Ausschluss, der mit Zustimmung des Bezirksverbandes erfolgt, entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
 - Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Einspruch zu. Der Einspruch ist zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorstand zuzuleiten.
 - Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderung. Eine Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen vom Vorstand schriftlich einzuberufen, zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30. März eines Jahres, sowie zu Beginn des vierten Quartals.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
Anträge, über die in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis zum 31. Januar für die erste Mitgliederversammlung bzw. bis zum 30. August für die zweite Mitgliederversammlung des lfd. Jahres in schriftlicher Form vorliegen.
Aus der Mitgliederversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- In Fällen, in denen die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss eine weitere Mitgliederversammlung binnen vier Wochen mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Beschlussfassung hierüber und Erteilung der Entlastung,
- d) Beratung von Anträgen, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- e) Beschlussfassung über Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschluss der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 2. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer gilt die jeweils gültige Wahlordnung des Bezirksverbandes Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Datenerfasser
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Kleingartenanlage und in der Parzelle zu erfüllen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
2. Vorstand gem. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1 Gartenfachberater
 - 1 Wasserobmann
 - 1 Lichtwart
 - 3 DelegiertenSie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand ist für alle vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
 4. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und sorgt für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.
 5. Der Kassierer ist für die rechtzeitige Erhebung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Pachtzahlungen und deren Einziehung im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig.
 6. Der Schriftführer führt alle im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten aus. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Niederschriften (Protokoll) sind in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Annahme durch die Anwesenden vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Beschlüsse sind numerisch fortlaufend im Beschlussbuch einzutragen.
 7. Für die Prüfung des Rechnungswesens sind die Kassenprüfer verantwortlich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege soll zweimal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten nach Abschluss eines jeden Jahres in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen für den 1. Kassierer und den gesamten Vorstand Entlastung.
 8. Die Vertretung des Vereins beim Bezirksverband erfolgt durch die Delegierten. Sie besuchen die Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig, vertreten dort etwaige Anträge ihres Vereins und berichten über Verlauf und Ergebnis der Versammlung in den Vereinsversammlungen.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, berufen und geleitet werden. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 8 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren, das ihm entgegenbrachte Vertrauen zu rechtfertigen und über seine und des Gesamtvorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.

10. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 500,-- belasten, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB befugt.
Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 500,-- pro Rechtsgeschäft belasten, bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
Bei Rechtsgeschäften mit mehr als € 2.500,-- bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei außergewöhnlichen Schäden sowie bei „Gefahr im Verzug“ am Vereinseigentum ist eine Summenbegrenzung aufgehoben.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
12. Die Wahl des Vorstandes und aller Funktionäre erfolgt alle vier Jahre in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres.
Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 12 Beiträge & Abgaben

1. Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 13 Tierhaltung

Die Tierhaltung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Das Berliner Hundegesetz / Hundeverordnung findet Anwendung in der jeweils gültigen Fassung. Werden Haustiere mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Verunreinigungen auf allen Wegen und auf den Gemeinschaftsflächen sind sofort zu entfernen.

§ 14 Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von jedem Mitglied eingesehen werden kann.
3. Beschlüsse unter 1. werden in einem Beschlussbuch erfasst. Das Beschlussbuch kann auf Antrag eingesehen werden.

§ 15 Ehrungen

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 16 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder. Davon müssen Zweidrittel der Änderung zustimmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die auf Anraten des Finanzamtes bzw. des Registergerichts umzusetzen sind, eigenständig umzusetzen. Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17 Vereinsauflösung

- Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- Nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an den Bezirksverband Berlin – Süden der Kleingärtner e.V. oder die sonst vorhandene übergeordnete Kleingartenorganisation für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2016 in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB.

Diese Satzung wurde durch den Arbeitskreis „Satzung des Kleingartenvereins Neuköllnische Wiesen“ erstellt.

Die Gartenfreunde:

Lemke, Maschinski, Pletz, Stapel, Walter.